

Bundesgesetzblatt

1569

Teil I

Z 1997 A**1974****Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1974****Nr. 81**

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 74	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März 8053-1-2	1569
25. 7. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft 800-21-4-1	1571
25. 7. 74	Verordnung zur Anpassung des Textilkennzeichnungsgesetzes an den Beitrittsvertrag zu den Europäischen Gemeinschaften (EG-Anpassungsverordnung TKG) 772-1	1572
29. 7. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte 2032-1-10	1573
29. 7. 74	Verordnung über den Nachweis von Abfällen (Abfallnachweis-Verordnung — AbfNachwV)	1574
29. 7. 74	Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallbeförderungs-Verordnung — AbfBefV)	1581
29. 7. 74	Verordnung über die Einfuhr von Abfällen (Abfalleinfuhr-Verordnung — AbfEinfV)	1584

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43	1590
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1591

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März

Vom 23. Juli 1974

Auf Grund des § 120 e Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 901) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Verordnung gilt für folgende Arbeiten, die in der Zeit vom 1. November bis 31. März ausgeführt werden:

1. Arbeiten, die überwiegend einen Aufenthalt im Freien erfordern,

2. Bauarbeiten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Schutzbekleidung im Sinne des Absatzes 1 sind den Arbeitnehmern die Bekleidungsstücke zur Verfügung zu stellen, die zusätzlich zu der von ihnen zu stellenden Arbeitskleidung zum Schutz gegen Kälte, Wind,

Niederschlag und Bodennässe notwendig sind, insbesondere Überziehjacke oder -mantel, Überziehhose, Handschuhe, Schuhwerk, Ohren- und Kopfschutz. Die Schutzkleidung für Bauarbeiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) muß mit einem dem Hersteller nach Absatz 5 zugeteilten und von ihm angebrachten Prüfzeichen versehen sein. Die als Schutzkleidung zur Verfügung gestellten Bekleidungsstücke sind zu erneuern oder auszutauschen, wenn durch sie der Schutzzweck nicht mehr erfüllt wird.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Prüfzeichen nach Absatz 3 und Prüfstellen, die diese Prüfzeichen dem Hersteller als Bestätigung für die Übereinstimmung von Prüfmustern mit den allgemein anerkannten Regeln der Bekleidungstechnik zuteilen, müssen von den obersten Arbeitsbehörden der Länder durch Bekanntgabe im Bundesarbeitsblatt, Fachteil „Arbeitsschutz“, anerkannt sein. Entspricht das Musterkleidungsstück den in Satz 1 bezeichneten Anforderungen, so erteilt die Prüfstelle dem Hersteller eine Prüfbescheinigung und das nach Absatz 3 Satz 2 auf der Schutzkleidung anzubringende Zei-

chen. Erteilt die Prüfstelle das Zeichen nicht oder widerruft sie die Erteilung des Zeichens, weil der Hersteller auf der Schutzkleidung das Zeichen angebracht hat, obwohl sie dem geprüften Muster nicht entspricht, so kann der Hersteller die Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen.“

4. In § 4 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Arbeitnehmer“ die Worte „bei Bauarbeiten“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft. Sie ist auf die bis zum 31. März 1975 beschaffte Schutzkleidung nicht anzuwenden.

Bonn, den 23. Juli 1974

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung**
Walter Arendt

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung
für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft**

Vom 25. Juli 1974

Auf Grund des § 21 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 707) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 ist hinter den Worten „in Gewerbebetrieben“ einzufügen: „und im Bergwesen“.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Personen, die
 1. in den letzten fünf Jahren vor dem 1. September 1974 ohne wesentliche Unterbrechung oder
 2. mindestens sechs Jahre seit dem 1. September 1964
 ausgebildet haben, werden von der zuständigen Stelle auf Antrag von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit, es sei denn, daß ihre Ausbildungstätigkeit in diesem Zeitraum zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ab 1. September 1977 darf nur ausbilden, wer

1. den nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis erbracht hat oder
2. gemäß § 6 Abs. 1 als berufs- und arbeitspädagogisch geeignet gilt oder
3. gemäß § 6 Abs. 2 oder § 7 von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit wird.

Am 1. September 1975 bestehende Berufsausbildungsverträge können zu Ende geführt werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 1. September 1979 kann die zuständige Stelle in begründeten Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreien, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerb der in § 2 geforderten Kenntnisse noch nicht möglich war und eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zum 1. September 1979 kann in besonderen Ausnahmefällen von der Unterweisung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 abgesehen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 Satz 2 des Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1974

**Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde**

**Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht**

**Verordnung
zur Anpassung des Textilkennzeichnungsgesetzes
an den Beitrittsvertrag zu den Europäischen Gemeinschaften
(EG-Anpassungsverordnung TKG)**

Vom 25. Juli 1974

Auf Grund des § 13 Nr. 3 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zum Textilkennzeichnungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach der Bezeichnung „Guanako“, die Bezeichnungen „Biber“, „Fischotter“ eingefügt und nach dem Wort „Guanako“, die Worte „Biber, Fischotter“ angefügt.
2. Nach Nummer 16 werden folgende Nummern 16a, 16 b und 16 c eingefügt:
 - 16 a. „Sunn“ für Fasern aus dem Bast der *Crotalaria juncea*
 - 16 b. „Henequen“ für Fasern aus dem Bast der *Agave Fourcroydes*
 - 16 c. „Maguey“ für Fasern aus dem Bast der *Agave Cantala*.

§ 2

Die Anlage 2 zum Textilkennzeichnungsgesetz wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 16 werden folgende Nummern 16 a, 16 b und 16 c eingefügt:

- | | | |
|-------|----------|--------|
| 16 a. | Sunn | 12,00 |
| 16 b. | Henequen | 14,00 |
| 16 c. | Maguey | 14,00. |

§ 3

Die Anlage 3 zum Textilkennzeichnungsgesetz wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 27 werden folgende Nummern 28 bis 35 angefügt:

- 28. Topflappen und Topfhandschuhe
- 29. Eierwärmer
- 30. Kosmetiktäschchen
- 31. Tabakbeutel aus Stoff
- 32. Futterale bzw. Etuis für Brillen, Zigaretten und Zigarren, Feuerzeuge und Kämme aus Stoff
- 33. Schutzartikel für den Sport, ausgenommen Handschuhe
- 34. Toilettenbeutel
- 35. Schuhputzbeutel.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Textilkennzeichnungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1974

**Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder**

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte**

Vom 29. Juli 1974

Auf Grund des § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 747), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1517), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird folgender Satzteil angefügt: „oder die bei der Deutschen Bundesbank eine Bankzulage oder bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen eine Sparkassenzulage oder eine entsprechende Zulage bei den Sparkassen- und Giroverbänden, Girozentralen, öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Landeskreditanstalten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten erhalten“.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „es sei denn, daß auf Grund des § 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamten gesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Ausnahme zugelassen wird.“

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 4	8,50 Deutsche Mark
A 5 bis A 8	9,50 Deutsche Mark
A 9 bis A 12	12,50 Deutsche Mark
A 13 bis A 16	16,50 Deutsche Mark“.

5. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1 die Worte „12,75 Deutsche Mark“ durch die Worte „14,25 Deutsche Mark“,
 in Nummer 2 die Worte „16,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „17,75 Deutsche Mark“,
 in Nummer 3 die Worte „19,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „21,25 Deutsche Mark“,
 in Nummer 4 die Worte „22,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „24,75 Deutsche Mark“ und
 in Nummer 5 die Worte „22,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „24,75 Deutsche Mark“ ersetzt.

6. Die in den Nummern 4 und 5 genannten Entschädigungssätze gelten nur für nach dem 31. Juli 1974 geleistete Mehrarbeit.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1974 in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1974

**Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher**

**Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel**

**Verordnung
über den Nachweis von Abfällen
(Abfallnachweis-Verordnung — AbfNachwV)**

Vom 29. Juli 1974

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), zuletzt geändert durch § 69 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für die Besitzer solcher Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden. Sie verpflichten diese Besitzer insoweit, als die zuständige Behörde von ihnen die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches sowie das Einbehalten und Aufbewahren von Belegen verlangt.

(2) Absatz 1 und die weiteren Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend auch dann, wenn

1. Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden und dies auch aus anderen als den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Gründen geschieht,
2. Jauche, Gülle und Stallmist auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden und dabei das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird.

§ 2

Bestandteile der Nachweisbücher

(1) Der Besitzer von Abfällen, die bei ihm anfallen sind (Abfallerzeuger), hat das Nachweisbuch aus Belegen nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 einzurichten und zu führen. Mit Belegen nach dem Muster der Anlage 1 (Bestandsblatt) erbringt der Abfallerzeuger den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge sich jeweils in seinem Besitz befinden. Für jede Abfallart, für die die zuständige Behörde die Einrichtung des Nachweisbuches verlangt, ist ein gesondertes Blatt anzulegen. Mit Belegen

nach dem Muster der Anlage 2 (Begleitschein) erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er mit dem Ziel der Beseitigung zum Einsammeln oder Befördern abgegeben hat.

(2) Der Einsammler oder Beförderer von Abfällen hat das Nachweisbuch aus Begleitscheinen einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er aus dem Besitz eines Abfallerzeugers übernommen und an den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage (Abfallbeseitiger) weitergegeben hat.

(3) Der Abfallbeseitiger hat das Nachweisbuch aus Begleitscheinen einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er zur Beseitigung übernommen hat.

(4) Der Besitzer von Abfällen, der diese von einem anderen erhalten hat, ohne Einsammler, Beförderer oder Abfallbeseitiger zu sein, hat das Nachweisbuch entsprechend der Vorschrift des Absatzes 1 einzurichten und zu führen.

(5) Der Besitzer von Abfällen kann in das Nachweisbuch weitere Belege aufnehmen, wenn dies zweckmäßig ist, um die mit Hilfe der Bestandsblätter oder Begleitscheine erstrebten Nachweise sicherer, genauer oder vollständiger führen zu können.

§ 3

Einrichtung und Führung der Nachweisbücher

(1) Einzelbelege, die in das Nachweisbuch aufzunehmen sind, sind in zeitlicher Reihenfolge abzuheften und durchgehend zu numerieren. Bestandsblätter sind im Nachweisbuch gesondert abzuheften.

(2) Das Nachweisbuch kann, um eine zweckmäßige Führung zu ermöglichen, in mehreren Teilen eingerichtet werden. In diesem Falle muß dem Nachweisbuch ein Deckblatt mit einer Übersicht über die Teile vorgeheftet werden; die Einzelbelege sind innerhalb der Teile durchgehend zu numerieren.

(3) Der Besitzer von Abfällen hat das Bestandsblatt und die Begleitscheine nach Maßgabe der für ihn bestimmten Aufdrucke auf den Formularen aus-

zufüllen. Der Abfallerzeuger und der Besitzer im Sinne des § 2 Abs. 4 haben insbesondere die erforderlichen Eintragungen über die Abfallart und die Abfallmenge vorzunehmen.

(4) Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Schreibmaschine, Tinte, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden; auch dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

(5) Die Verantwortung für die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches trägt der Besitzer der Abfälle. Er kann die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe, ein Nachweisbuch einzurichten und zu führen, einem Dritten übertragen. Seine Verantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt. Der Name des Dritten und der Zeitraum, für den dieser bestellt ist, sind im Nachweisbuch festzuhalten.

§ 4

Handhabung des Bestandsblattes und der Begleitscheine

(1) Eintragungen in das Bestandsblatt über den laufenden Zugang oder Abgang von Abfällen, zu denen der Abfallerzeuger und der Besitzer im Sinne des § 2 Abs. 4 nach § 3 Abs. 3 verpflichtet sind, sind unverzüglich, spätestens jedoch im Rahmen einer wöchentlichen Fortschreibung, vorzunehmen.

(2) Für jeden Fall der Abgabe von Abfällen aus dem Besitz eines Abfallerzeugers an einen Einsammler oder Beförderer zur Weitergabe an einen Abfallbeseitiger ist ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden. Mehrfertigungen der Begleitscheine sind als Beleg bei der Abgabe und der Weitergabe der Abfälle von allen Beteiligten, die ein Nachweisbuch führen, entsprechend der Auszeichnung auf den jeweiligen Mehrfertigungen einzubehalten.

(3) Auf den Begleitscheinen versichern

- der Abfallerzeuger die richtige Deklarierung der Abfälle,
- der Einsammler oder Beförderer die ordnungsgemäße Beförderung und
- der Abfallbeseitiger die schadlose Beseitigung.

Durch Übergabe oder Übersendung der entsprechend ausgezeichneten Mehrfertigungen der Begleitscheine bestätigen außerdem

- der Einsammler oder Beförderer dem Abfallerzeuger,
 - der Abfallbeseitiger dem Einsammler oder Beförderer und
 - der Abfallbeseitiger dem Abfallerzeuger
- den Erhalt der Abfälle, sobald diese übergeben sind.

(4) Die für das Nachweisbuch bestimmten Mehrfertigungen der Begleitscheine sind, sobald sie ausgefüllt oder im Rücklauf eingegangen sind, unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Arbeitstag, in das Nachweisbuch einzurichten.

§ 5

Regelung für Sonderfälle

(1) Wer Abfälle, für die er ein Nachweisbuch führen muß, von einem anderen übernimmt, der insoweit nicht zur Führung eines Nachweisbuches verpflichtet ist, hat auf den für ihn bestimmten und auf den von ihm weiterzugebenden Mehrfertigungen des Begleitscheins Art und Menge der übernommenen Abfälle sowie Name und Anschrift des Vorbessitzers anzugeben. Wer Abfälle einem anderen übergibt, der insoweit nicht zur Führung eines Nachweisbuches verpflichtet ist, hat auf den Mehrfertigungen des Begleitscheins dessen Namen und Anschrift anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Abfälle in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes verbracht oder aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes ausgeführt werden. Werden Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes ausgeführt, so tritt an die Stelle der Versicherung des Abfallbeseitigers die Bestätigung über die erfolgte Ausfuhr durch die Zolldienststelle oder das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Ist ein Besitzer von Abfällen zugleich Abfallerzeuger und Beförderer, kann auf die weiß und rosa gefärbten Mehrfertigungen, ist er zugleich Beförderer und Abfallbeseitiger, kann auf die gelb und rosa gefärbten Mehrfertigungen der Begleitscheine verzichtet werden. Beseitigt der Abfallerzeuger die Abfälle selbst, brauchen nur die blau und grün gefärbten Mehrfertigungen verwandt zu werden.

(3) Ist wegen anderer als der in den Absätzen 1 und 2 genannten Besonderheiten eine uneingeschränkte Anwendung der Vorschriften der §§ 2 bis 4 über die Verwendung von Bestandsblättern und Begleitscheinen nicht möglich, so hat der betroffene Besitzer von Abfällen diese Belege in einer abweichenden Weise zu verwenden, um die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 erstrebten Nachweise zu führen. Die zuständige Behörde stellt fest, in welchen Einzelfällen solche Ausnahmen notwendig und falls erforderlich, in welcher Weise Bestandsblätter und Begleitscheine zu verwenden sind.

§ 6

Aufbewahrung der Belege

Die Nachweisbücher sind 5 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 9 des Abfallbeseitigungsgesetzes handelt, wer vorstelliglich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 oder § 3 Abs. 1 oder 2 Satz 2 das Nachweisbuch nicht in der vorgeschriebenen Form einrichtet oder führt,

2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 eine Eintragung über Abfallart oder Abfallmenge nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 eine Eintragung nicht schriftsmäßig vornimmt oder unleserlich macht,
4. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 eine Eintragung in das Bestandsblatt nicht rechtzeitig vornimmt oder entgegen § 4 Abs. 4 einen dort bezeichneten Beleg nicht rechtzeitig in das Nachweisbuch einordnet
oder
5. entgegen § 6 Nachweisbücher nicht 5 Jahre lang aufbewahrt.

§ 8**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 33 des Abfallbeseitigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1974

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

Muster

Anlage 2
(Papierfarbe: Grün)

Begleitschein

Nr.: 012 345

Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen nach § 11 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Abfallnachweis-Verordnung

Zum Nachweisbuch des Beseitigers

Rückseite Anlage 2 grüne Ausfertigung

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Alle Begleitscheinsätze sind fortlaufend numeriert.
 - b) Es sind auszufüllen die Spalten
 - ① bis ⑯ vom Abfallerzeuger,
 - ⑰ vom Abfallerzeuger (soweit ihm bekannt), sonst vom Abfallbeförderer,
 - ⑱ vom Abfallbeförderer,
 - ⑲ vom Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer (soweit diesen bekannt), sonst vom Abfallbeseitiger,
 - ⑳ vom Abfallbeseitiger.
 - c) Der Abfallbeseitiger ist gehalten, Abfälle zurückzuweisen, sofern der notwendige Begleitschein nicht vollständig ausgefüllt ist.
 - d) Die Abfälle sind nach dem gültigen behördlichen Verzeichnis von Schlüsselzahlen für Abfälle (Abfallschlüssel) zu bezeichnen, soweit ein solches Verzeichnis besteht.
 - e) Nach Übergabe der Abfälle an den Beförderer und der Unterzeichnung des Begleitscheins durch den Abfallerzeuger und den Beförderer behält der Abfallerzeuger das weiße Blatt für sein Nachweisbuch und das rote Blatt zur Weiterleitung an die zuständige Behörde ein. Die restlichen 4 Blätter übergibt er dem Beförderer.
 - f) Nach Unterzeichnung des Begleitscheins durch den Abfallbeseitiger behält der Beförderer das gelbe Blatt für sein Nachweisbuch ein. Die restlichen 3 Blätter übergibt er dem Abfallbeseitiger.
 - g) Der Abfallbeseitiger leitet das blaue Blatt der zuständigen Behörde und das rosa Blatt dem Abfallerzeuger zu. Das grüne Blatt behält er für sein Nachweisbuch.
 - h) Abfallerzeuger im Sinne dieses Formblattes ist auch der Besitzer von Abfällen, der diese von einem anderen erhalten hat, ohne Beförderer oder Abfallbeseitiger zu sein. Abfallbeförderer (Beförderer) im Sinne dieses Formblattes ist auch der Einsammler.

**Verordnung
über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallbeförderungs-Verordnung — AbfBefV)**

Vom 29. Juli 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), zuletzt geändert durch § 69 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Antragsunterlagen

(1) Die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des dieser Verordnung in der Anlage als Muster beigefügten amtlichen Formulars (Antrags- und Genehmigungsformular) zu beantragen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, insbesondere:

1. Personalausweis oder Paß
2. Meldebestätigung
3. Führungszeugnis
4. Führerschein
5. Gewerbeanmeldung
6. Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzblatt 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)
7. Zulassung oder Erlaubnis nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 449)
8. Nachweis ausreichender Haftpflichtversicherungen.

§ 2

Form der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann sowohl für das Einsammeln oder Befördern von Abfällen in einem bestimmten bezeichneten Einzelfall als auch für das wiederholte Einsammeln oder Befördern von Abfällen während eines bestimmten Zeitraums oder bis auf weiteres erteilt werden.

(2) Zur Erteilung der Genehmigung wird das Antragsformular mit einem Genehmigungsvermerk versehen.

§ 3

Antrags- und Genehmigungsformular

Das Antrags- und Genehmigungsformular wird in Sätzen zu je fünf Exemplaren erstellt. Der Antragsteller reicht vier Exemplare bei der zuständigen

Behörde ein. Die zuständige Behörde übersendet ein Exemplar des Genehmigungsbescheids auch dem Einsammler oder Beförderer, sofern dieser nicht schon als Antragsteller ein Exemplar erhält.

§ 4

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der Genehmigungsbehörde werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Rahmensätze:

1. Erteilung von Genehmigungen für das Einsammeln oder Befördern in einem Einzelfall von

a) Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll oder Abfällen gleicher Art	10 bis 1 000,— DM
b) Erdaushub, Bauschutt	10 bis 1 000,— DM
c) sonstigen Abfällen	20 bis 5 000,— DM
2. Erteilung von Genehmigungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für das Einsammeln oder Befördern von

a) Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll oder Abfällen gleicher Art	20 bis 6 000,— DM
b) Erdaushub, Bauschutt	20 bis 6 000,— DM
c) sonstigen Abfällen	40 bis 10 000,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 33 des Abfallbeseitigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1974

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Egon Bahr

Muster

Anlage

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen nach § 12 Abfallbeseitigungsgesetz in Verb. mit § 1 der Abfallbeförderungs-Verordnung

Zutreffendes ist angekreuzt:

1. Antragsteller

1.1 Name/Firma:

1.2 Anschrift und Telefon:

1.3 Beförderer-Nr. (soweit amtlich festgelegt):

2. Einsammler oder Beförderer (nur beantworten, wenn nicht Antragsteller)

2.1 Name/Firma:

2.2 Anschrift und Telefon:

2.3 Beförderer-Nr. (soweit amtlich festgelegt):

3. Die Abfälle sollen

3.1 im Auftrage der Körperschaft des öffentlichen Rechts

3.2 gewerbsmäßig

3.3 im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens (im Werkverkehr)

mit (Beförderungsmitteln):
eingesammelt oder befördert werden.

4. Die Abfälle sollen

4.1 in einem Einzelfall: ; Beginn: _____

4.2 bis _____
eingesammelt oder befördert werden.

5. Es handelt sich bei den Abfällen um

5.1 Abfälle aus Haushaltungen einschl. Sperrmüll und Abfälle gleicher Art

5.2 Erdaushub, Bauschutt

5.3 sonstige Abfälle (übliche Bezeichnung): _____

6. Angabe

6.1 des Gebietes, in welchem die Abfälle eingesammelt werden sollen oder die Beförderung beginnt:

6.2 des Standortes der vorgesehenen Beseitigungsanlage:

6.3 des Betreibers der Anlage (Name/Firma):

6.4 wo die Abfälle außerhalb einer Beseitigungsanlage beseitigt werden sollen:

7. Angabe beim Einsammeln/Befördern sonstiger Abfälle (vgl. Nr. 5.3),
ob die Einverständniserklärung des Betreibers der Beseitigungsanlage
für den Einzelfall oder ständig

bereits vorliegt beigefügt ist nachgereicht wird

8. Angabe, ob früher (auch von anderen Behörden) **bereits Genehmigungen nach § 12 Abfallbeseitigungsgesetz**
erteilt versagt
wurden (ggf. nähere Erläuterungen):

Unterschrift, Firmenstempel und Datum:

(Stempel der zuständigen Behörde)

Nur von der Behörde auszufüllen!**Genehmigungsvermerk**

1. Der vorstehende Antrag wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt (Zutreffendes ist angekreuzt):
 - 1.1 Mit dem Einsammeln oder Befördern der Abfälle darf erst begonnen werden, wenn
 - a) der Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage sich zur Abnahme der Abfälle bereit erklärt hat,
 - b) bei Abfällen, für die ein Begleitschein entsprechend der Abfallnachweis-Verordnung vom erforderlich ist, der Abfallerzeuger den Begleitschein in den Spalten 1, 2 und 6 vollständig ausgefüllt hat.
 - 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder ein beglaubigter Abdruck ist in allen zum Einsammeln und Befördern der Abfälle benutzten Fahrzeugen mitzuführen.
 - 1.3 Abfälle, die nach Arten getrennt gelagert, abgelagert oder behandelt werden sollen, sind getrennt einzusammeln und zu befördern.
 - 1.4 Das Bedienungspersonal ist in geeigneter Weise mit den beim Einsammeln und Befördern zusammenhängenden Gefahren vertraut zu machen.
 - 1.5 Wesentliche Änderungen der bei Antragstellung gemachten Angaben sind der genehmigenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Ggf. weitere Bedingungen und Auflagen (z.B. Beförderungsweg):

2. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Hinweise

- 3.1 Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Grundsatz des § 2 Abfallbeseitigungsgesetz, zu beachten.
- 3.2 Die beförderten Abfälle dürfen nur bei den für die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen zugelassenen Anlagen angeliefert werden.
- 3.3 Auflagen und Bedingungen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.
- 3.4 Diese Genehmigung kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, bei Nichteinhalten der Auflagen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen aufgehoben werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (§§ 16, 18 Abfallbeseitigungsgesetz) geahndet werden.

3.5 Ggf. weitere Hinweise:

4. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß § 4 der Abfallbeförderungs-Verordnung auf DM festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

**Verordnung
über die Einfuhr von Abfällen
(Abfalleinfuhr-Verordnung — AbfEinfV)**

Vom 29. Juli 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), zuletzt geändert durch § 69 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskosten gesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Antragsunterlagen

(1) Die Genehmigung nach § 13 des Abfallbeseitigungs gesetzes ist bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des dieser Verordnung in der Anlage als Muster beigelegten amtlichen Formulars (Antrags- und Genehmigungsformular) zu beantragen. Die Angaben müssen in deutscher Sprache gemacht werden.

(2) Dem Antrag muß eine Erklärung des Betreibers der Abfallbeseitigungsanlage beigelegt werden, in der die Abfälle beseitigt werden sollen (Abfallbeseitiger). In der Erklärung bestätigt der Abfallbeseitiger

1. die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers, soweit sie seine Person und die Abfallbeseitigungsanlage betreffen,
2. seine Bereitschaft, die im Antrag nach Art und Menge beschriebenen Abfälle zu übernehmen,
3. die Eignung seiner Anlage zur schadlosen und geordneten Beseitigung der Abfälle in der im Antrag beschriebenen Weise.

Soll die Beseitigung der Abfälle im Falle einer Lagerung und späteren Behandlung oder Ablagerung durch mehrere Abfallbeseitigungsanlagen erfolgen, so müssen dem Antrag Erklärungen der vor stehenden Art von den Betreibern aller beteiligten Abfallbeseitigungsanlagen beigelegt werden.

(3) Die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Abfälle ist durch eine Analyse nachzuweisen, soweit die zuständige Behörde nicht darauf verzichtet. Die zuständige Behörde kann eine weitere Analyse durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen verlangen.

(4) Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, insbesondere:

1. Personalausweis oder Paß

2. Meldebestätigung
3. Führungszeugnis
4. Führerschein
5. Gewerbeanmeldung
6. Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzblatt 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)
7. Zulassung oder Erlaubnis nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 449)
8. Nachweis ausreichender Haftpflichtversicherungen.

§ 2

Form der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird für eine einzelne Verbringung erteilt. Sie kann ohne Beschränkung auf eine einzelne Verbringung auch für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten mehrfachen Verbringung von Abfällen derselben Art zweckmäßig ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zur Erteilung der Genehmigung wird das Antragsformular mit einem Genehmigungsvermerk versehen.

§ 3

Antrags- und Genehmigungsformular

Das Antrags- und Genehmigungsformular wird in Sätzen zu je acht Exemplaren erstellt. Der Antragsteller reicht sieben Exemplare bei der zuständigen Behörde ein. Im Falle der Genehmigung erhält er fünf Exemplare des Genehmigungsbescheides; diese sind bestimmt

1. für ihn selbst,
2. zur Übergabe durch den Beförderer bei der Grenzüberschreitung an die in § 4 genannten Dienststellen,
3. zur Übergabe durch den Beförderer an den Abfallbeseitiger, der das Exemplar nach der Übernahme der Abfälle mit einem Annahmevermerk versieht und es der Genehmigungsbehörde übersendet,

4. für den Beförderer, der von dem Abfallbeseitiger bei der Übergabe der Abfälle einen Annahmevermerk auf das Exemplar erhält,
5. als Beleg für den Antragsteller, der das Exemplar von dem Beförderer zurückhält, nachdem es entsprechend Nummer 4 mit einem Annahmevermerk des Abfallbeseitigers versehen worden ist.

§ 4

Anmeldung und Vorführung der Abfälle

Die Abfälle sind bei dem Verbringen in den Gelungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes bei den Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Der Beförderer hat dabei das für die Zolldienststellen oder das Freihafenamt bestimmte Exemplar des Genehmigungsbescheides unaufgefordert zu übergeben.

§ 5

Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen der Genehmigungsbehörde werden Gebühren und Auslagen erhoben.
 - (2) Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Rahmensätze:
1. Erteilung von Genehmigungen für eine Verbringung von

- | | |
|---|--------------------|
| a) Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll oder Abfällen gleicher Art | 100 bis 1 000,— DM |
| b) Erdaushub, Bauschutt | 100 bis 1 000,— DM |
| c) sonstigen Abfällen | 100 bis 5 000,— DM |

2. Erteilung von Genehmigungen für mehrfache Verbringungen von

- | | |
|---|----------------------|
| a) Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll oder Abfällen gleicher Art | 100 bis 6 000,— DM |
| b) Erdaushub, Bauschutt | 100 bis 6 000,— DM |
| c) sonstigen Abfällen | 100 bis 10 000,— DM. |

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 33 des Abfallbeseitigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1974

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Egon Bahr

Besondere Eigenschaften: giftig krankheitserregend ätzend feuergefährlich selbstentzündlich
 stark riechend ekerregend
 Kurze chemisch-physikalische Kennzeichnung: organisch: sauer basisch
 anorganisch: sauer basisch
 cyanhaltig metalsalzhaltig halogenhaltig leichtflüchtig brennbar

Aufzählung aller Bestandteile und Inhaltsstoffe

Welcher Stoff bildet den flüssigen Anteil?

%

Wie groß ist der wasserlösliche Anteil?

%

leichtlöslich schwerlöslich

Ist der wasserlösliche Anteil giftig? ja nein

Beschreibung aller Gefahren, die von den Abfällen ausgehen:

Mögliche Reaktionen mit anderen Stoffen:

Sonstige Hinweise auf die Beschaffenheit der Abfälle, eigene Erfahrungen usw.

3.5 Chemisch-physikalisch-biologische Analyse (§ 1 Abs. 3 der Verordnung)

Erstellt durch: Name des Instituts/Sachverständigen

Anschrift: (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer)

Staat

Telefon

3.6 Schutzmaßnahmen

Sind Schutzmaßnahmen erforderlich? ja nein
 Falls ja, genaue Beschreibung:

Sind die Abfälle gefährliches Gut im Sinne der einschlägigen nationalen oder internationalen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter? ja nein

Vorschrift

Klasse

Ziffer

3.7 Anlieferung: unverpackt in Gebinden aus Holz Metall Kunststoff Papier

in Säcken aus Kunststoff Gewebe Papier

in Fässern offen geschlossen in Mulden offen geschlossen

in Containern offen geschlossen in Tankwagen

in sonstiger Weise (bitte beschreiben)

4. Menge der Abfälle

– bei der einzelnen Verbringung _____ t _____ m³

– bei mehrfachen Verbringungen je Verbringung _____ t _____ m³

insgesamt _____ t _____ m³

5. Beförderung

5.1 Beförderer

Name, Firma:

Anschrift: (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer)

Staat

Telefon

Regist.-Nr. (soweit amtlich festgelegt)

5.2 Frühere Abfalltransporte des Beförderers

Sind früher (auch von anderen Behörden im Geltungsbereich dieser Verordnung) bereits Genehmigungen nach §§ 12 oder 13 Abfallbeseitigungsgesetz erteilt oder versagt worden. ja nein
Falls ja, nähere Angaben (ggf. besond. Blatt)

5.3 Beförderungsablauf

Übernahme der Abfälle am _____ Ort: _____

Grenzübergang am _____ Übergangsstelle: _____
Beförderungsweg innerhalb des Geltungsbereichs des Abfallbeseitigungsgesetzes (mit Zeitangaben):

Beförderungsmittel (mit besonderem Hinweis auf vorgesehene Umladungen):

Übergabe der Abfälle am _____ Ort:
an: (Name und Anschrift: Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer)

6. Abfallbeseitigungsanlagen

Soll die Beseitigung der Abfälle durch mehrere Abfallbeseitigungsanlagen neben- oder hintereinander erfolgen, sind die nachfolgenden Angaben für jede der beteiligten Anlagen und ihre Betreiber zu machen. Aus der Beantwortung der Nr. 6.3 muß sich der Ablauf der gesamten Beseitigung nach Art und Reihenfolge eindeutig ergeben (ggf. besond. Blatt)

6.1 Betreiber

Name, Firma:

Anschrift: (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer) _____ Telefon _____

Name, Firma:

Anschrift: (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer) _____ Telefon _____

6.2 Anlage

Standort	Telefon	Registr.-Nr. (soweit amtlich festgelegt)
----------	---------	--

Standort	Telefon	Registr.-Nr. (soweit amtlich festgelegt)
----------	---------	--

6.3 Vorgesehene Art der Beseitigung**6.3.1 Lagerung** ; Dauer: _____

Angaben, wann und wie die Abfälle später behandelt oder abgelagert werden sollen, sind in Nr. 6.3.2 und 6.3.3 zu machen.

6.3.2 Behandlung: Verbrennung Kompostierung Sonstiges (nähere Angaben hierzu erforderlich)

Beginn: _____

6.3.3 Ablagerung

Zusätzliche Erläuterungen zum Ablauf der Beseitigung

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Erklärung des Betreibers der Abfallbeseitigungsanlage

Ich erkläre, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers zu meiner Person und der von mir betriebenen Abfallbeseitigungsanlage. Ich bin bereit, die in diesem Antrag nach Art und Menge beschriebenen Abfälle zu übernehmen. Ich versichere die Eignung meiner Anlage zur schadlosen und geordneten Beseitigung der Abfälle in der im Antrag beschriebenen Weise.

Ort, Datum _____ Unterschrift und Stempel des Betreibers der Anlage

(Stempel der zuständigen Behörde)

Nur von der Behörde auszufüllen!**Genehmigungsvermerk**

1. Der vorstehende Antrag wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt (Zutreffendes ist angekreuzt):
 - 1.1 Der Genehmigungsvermerk oder ein beglaubigter Abdruck ist in allen zum Verbringen der Abfälle benutzten Fahrzeugen mitzuführen.
 - 1.2 Abfälle, die nach Arten getrennt gelagert, abgelagert oder behandelt werden sollen, sind getrennt einzusammeln und zu befördern.
 - 1.3 Das Bedienungspersonal ist in geeigneter Weise mit den bei der Verbringung von Abfällen zusammenhängenden Gefahren vertraut zu machen.
 - 1.4 Wesentliche Änderungen der im Antrag gemachten Angaben sind der genehmigenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Ggf. weitere Bedingungen und Auflagen (z.B. Beförderungsweg):

2. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung.**3. Hinweise**

- 3.1 Bei der Verbringung der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Grundsatz des § 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, zu beachten.
- 3.2 Die beförderten Abfälle dürfen nur bei der im Antrag genannten Anlage angeliefert werden.
- 3.3 Auflagen und Bedingungen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.
- 3.4 Diese Genehmigung kann bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, bei Nichteinhaltung der Auflagen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen aufgehoben werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (§§ 16, 18 des Abfallbeseitigungsgesetzes) geahndet werden.

3.5 Ggf. weitere Hinweise:

4. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß § 5 der Abfalleinfuhr-Verordnung auf Rechtsbehelfsbelehrung

DM festgesetzt.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 43 ausgegeben am 27. Juli 1974

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe	1049
27. 6. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur	1052
2. 7. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	1052
3. 7. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Vorräten und Befreiungen an die Internationale Kaffee-Organisation und der Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968	1054
3. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommens	1055
3. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	1055
3. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	1056
4. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963 in der Fassung des Verlängerungsprotokolls von 1969	1056
8. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie	1057
8. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein	1057
10. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	1058
11. 7. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über den Luftverkehr	1059

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1835/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 7. 74	L 193/1
16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1836/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 7. 74	L 193/3
16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1837/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Bemächtigung	17. 7. 74	L 193/5
16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1838/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17. 7. 74	L 193/7
16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1839/74 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Sonderbeihilfe für bestimmte, als Zigarrendockblätter zu verwendende Tabaksorten	17. 7. 74	L 193/9
16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1840/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach dritten Ländern	17. 7. 74	L 193/10
16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1841/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern	17. 7. 74	L 193/13
16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1842/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 7. 74	L 193/16
16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1843/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissetors anzuwendenden Beträge	17. 7. 74	L 193/18
16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1846/74 des Rates über die vorübergehende Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen auf dem Rindfleischsektor	17. 7. 74	L 194/8
17. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1848/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 7. 74	L 195/3
17. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1849/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 7. 74	L 195/5
17. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1850/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Bemächtigung	18. 7. 74	L 195/7
17. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1851/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 über die Rindfleischmengen, die aus den Interventionsbeständen zu Konserven verarbeitet werden	18. 7. 74	L 195/9
17. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1852/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	18. 7. 74	L 195/10
16. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1853/74 des Rates über den Ausschluß der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für Erzeugnisse des Rindfleischsektors	18. 7. 74	L 195/12

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 281. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen

alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen

und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6'24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Voraurechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,90 DM (1,70 DM zuzüglich - „20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Voraurechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.